



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

30. Jahrgang

Potsdam, den 11. Januar 2019

Nummer 5

Siebte Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete

Vom 11. Dezember 2018

Auf Grund des § 22 Absatz 1 und 2, den §§ 23 und 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), von denen § 23 durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972, 1974) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8 Absatz 1 und § 9 Absatz 6 Satz 1 Nummer 6 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) und § 4 Absatz 1 der Naturschutz-zuständigkeitsverordnung vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43) verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dürrenhofer Moor“

In § 3 Absatz 2 Nummer 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dürrenhofer Moor“ vom 20. Juni 2012 (GVBl. II Nr. 47) werden die Wörter „Breitrand (*Dytiscus latissimus*)“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ketziner Havelinseln“

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ketziner Havelinseln“ vom 16. Dezember 2002 (GVBl. 2003 II S. 83) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird das Wort „Anlage“ durch die Angabe „Anlage 1“ ersetzt.

bb) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„Zur Orientierung ist der Verordnung eine Flurstücksliste als Anlage 2 beigelegt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in den in Anlage 3 dieser Verordnung aufgeführten Karten mit ununterbrochener Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die in Anlage 3 Nummer 1 aufgeführten topografischen Karten im Maßstab 1 : 10 000 und der in Anlage 3 Nummer 2

aufgeführte Auszug aus der Bundeswasserstraßenkarte im Maßstab 1 : 5 000 ermöglichen die Verortung im Gelände. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in den in Anlage 3 Nummer 3 aufgeführten vier Flurkarten.“

2. § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Ketziner Havelinseln“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von

1. Natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, Flüssen der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion und Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe als natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes;
 2. Auen-Wäldern mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) als prioritärem natürlichen Lebensraumtyp im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes;
 3. Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Rapfen (*Aspius aspius*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) und Steinbeißer (*Cobitis taenia*) als Art von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.“
3. Der Anlage (Kartenskizze) wird folgende Bezeichnung vorangestellt:

„**Anlage 1** (zu § 2 Absatz 1)“.

4. In der Anlage (Flurstücksliste) wird das Wort „**Anlage**“ durch die Wörter „**Anlage 2** (zu § 2 Absatz 1)“ ersetzt.
5. Folgende Anlage 3 wird angefügt:

„**Anlage 3** (zu § 2 Absatz 2)

1. Topografische Karten im Maßstab 1 : 10 000

Titel:	Anlage zur Verordnung für das Naturschutzgebiet „Ketziner Havelinseln“
Blattnummer	Unterzeichnung
1	unterzeichnet am 31. Januar 2003 von der Bearbeiterin Frau Nacke, Siegelnummer 39 des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (MLUR)
2	unterzeichnet am 31. Januar 2003 von der Bearbeiterin Frau Nacke, Siegelnummer 39 des MLUR

2. Auszug aus einer Digitalen Bundeswasserstraßenkarte im Maßstab 1 : 5 000 zur Wasserstraße Untere Havel West zu Kilometer 35 bis 38

Titel:	Anlage zur Verordnung für das Naturschutzgebiet „Ketziner Havelinseln“
Blattnummer	Unterzeichnung
ohne	unterzeichnet am 31. Januar 2003 von der Bearbeiterin Frau Nacke, Siegelnummer 39 des MLUR

3. Flurkarten

Titel:	Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ketziner Havelinseln“			
Blattnummer	Gemarkung	Flur	Maßstab	Unterzeichnung
1	Ketzin	2	1 : 3 000	unterzeichnet am 31. Januar 2003 von der Bearbeiterin Frau Nacke, Siegelnummer 39 des MLUR
2	Zachow	6	1 : 2 500	unterzeichnet am 31. Januar 2003 von der Bearbeiterin Frau Nacke, Siegelnummer 39 des MLUR
3	Zachow	7	1 : 5 000	unterzeichnet am 31. Januar 2003 von der Bearbeiterin Frau Nacke, Siegelnummer 39 des MLUR
4	Schmergow	1	1 : 3 000	unterzeichnet am 31. Januar 2003 von der Bearbeiterin Frau Nacke, Siegelnummer 39 des MLUR“.

Artikel 3**Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Klautzkese und Waldmoore mit Kobbelke“**

§ 3 Absatz 2 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Klautzkese und Waldmoore mit Kobbelke“ vom 26. Mai 2004 (GVBl. II S. 406) wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Klautzkese und Waldmoore mit Kobbelke“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von

1. Natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, Dystrophen Seen und Teiche, Übergangs- und Schwingrasenmooren, Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion) und Alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandebenen mit *Quercus robur* als natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes;
2. Moorwäldern als prioritärem natürlichen Lebensraumtyp im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes;
3. Großer Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) als Art von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.“

Artikel 4**Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lauschika“**

§ 3 Absatz 2 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lauschika“ vom 8. September 2003 (GVBl. II S. 671) wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung eines Teils des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Pulsnitz und Niederungsbereiche“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von

1. Flüssen der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*, Flechten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe und Mageren Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) als natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes;

2. Auen-Wäldern mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) als prioritärem natürlichen Lebensraumtyp im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes;
3. Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) als Art von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich seiner für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.“

Artikel 5

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Oberheide“

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Oberheide“ vom 2. August 2002 (GVBl. II S. 547) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 3 wird das Wort „Anlage“ durch die Angabe „Anlage 1“ ersetzt.

- bb) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„Zur Orientierung ist der Verordnung eine Flurstücksliste als Anlage 2 beigelegt.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in zwei topografischen Karten und in einer Flurkarte mit ununterbrochener Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die topografischen Karten mit den Blattnummern 1 und 2 im Maßstab 1 : 10 000, unterzeichnet von der Siegelverwahrerin am 2. August 2002, Siegelnummer 39 des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (MLUR), ermöglichen die Verortung im Gelände. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in der Flurkarte der Gemarkung Wittstock, Flur 27, im Maßstab 1 : 5 000, die am 2. August 2002 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, unterzeichnet wurde.“

2. § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Oberheide“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von

1. Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*), Subatlantischem oder mitteleuropäischem Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli* - *Stellario-Carpinetum*) als natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes;
2. Auen-Wäldern mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) als prioritärem natürlichen Lebensraumtyp im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes.“

3. Der Anlage (Kartenskizze) wird folgende Bezeichnung vorangestellt:

„**Anlage 1** (zu § 2 Absatz 1)“.

4. In der Anlage (Flurstücksliste) wird das Wort „Anlage“ durch die Wörter „**Anlage 2** (zu § 2 Absatz 1)“ ersetzt.

Artikel 6**Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Perleberger Schießplatz“**

§ 3 Absatz 2 Nummer 2 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Perleberger Schießplatz“ vom 15. April 2008 (GVBl. II S. 154) wird wie folgt gefasst:

- „2. des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Perleberger Schießplatz“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von
- a) Trockenem Sandheiden mit *Calluna* und *Genista* (Dünen im Binnenland), Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* (Dünen im Binnenland), Trockenem europäischen Heiden, Hainsimsen-Buchenwald, Subatlantischem oder mitteleuropäischem Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinus betuli* - *Stellario-Carpinetum*) und Alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandebenen mit *Quercus robur* als natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes;
 - b) Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) als Art von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.“

Artikel 7**Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Quaßliner Moor“**

§ 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Quaßliner Moor“ vom 11. Oktober 1999 (GVBl. II S. 594) wird wie folgt gefasst:

„§ 3**Schutzzweck**

- (1) Das Naturschutzgebiet „Quaßliner Moor“ wird durch ein reich gegliedertes, mit sandigen Hügeln durchsetztes Bachtal im Meyenburger Sander geprägt. Das teilweise in eiszeitlich vorgeformten Schmelzwasseralungen liegende Gebiet enthält eine Vielzahl unbeeinflusster Quellbereiche in enger Verzahnung mit unterschiedlichen Biotoptypen wie zum Beispiel Quellfluren, Erlenbruchwäldern, Resten von Feuchtwiesen und trockenen Birkenwaldbereichen.
- (2) Die Unterschutzstellung dient der
 1. Erhaltung stark gefährdeter Lebensgemeinschaften besonders geschützter Pflanzenarten der Quellen (Quellfluren), der natürlichen, frei mäandrierenden sommerkühlen Bäche und der Feuchtwiesen;
 2. Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensstätte und als potenzielles Wiederausbreitungszentrum bestandsbedrohter Tierarten und Tierartengemeinschaften wie Vögel, hier insbesondere der an Gewässer und Feuchtgebiete gebundenen Arten und Höhlenbrüter sowie der Amphibien und Reptilien;
 3. landschaftsökologisch orientierten Erforschung eines länderübergreifenden Biotopverbundsystems mit dem 1967 unter Schutz gestellten gleichlautenden Naturschutzgebiet „Quaßliner Moor“ in Mecklenburg-Vorpommern und den gleichlautenden Naturschutzgebieten „Marienfließ“ in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern.
- (3) Die Unterschutzstellung dient insbesondere der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Quaßliner Moor“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von
 1. Flüssen der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculus fluitans* und des *Callitriche-Batrachion* als natürlichem Lebensraumtyp von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes;

2. Auen-Wäldern mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) als prioritärem natürlichen Lebensraumtyp im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes;
3. Bachneunauge (*Lampetra planeri*) als Art von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich seiner für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.“

Artikel 8

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schnelle Havel“

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schnelle Havel“ vom 28. Oktober 2014 (GVBl. II Nr. 82) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c werden nach den Wörtern „(Rhodeus amarus)“ ein Komma und die Wörter „Hellem Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*)“ eingefügt.
2. § 5 Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die Teichbewirtschaftung, die den Anforderungen des § 5 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit dem Fischereigesetz für das Land Brandenburg entspricht und die im Sinne der guten fachlichen Praxis gemäß den Leitlinien zur naturschutzgerechten Teichwirtschaft in Brandenburg vom 16. März 2011 auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen durchgeführt wird.“

Artikel 9

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwarzberge und Spreeniederung“

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwarzberge und Spreeniederung“ vom 17. Dezember 2002 (GVBl. 2003 II S. 262) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird das Wort „Anlage“ durch die Angabe „Anlage 1“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„Zur Orientierung ist der Verordnung eine Flurstücksliste als Anlage 2 beigelegt.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in den in Anlage 3 dieser Verordnung aufgeführten Karten mit ununterbrochener Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die in Anlage 3 Nummer 1 aufgeführten zwei topografischen Karten und die in Anlage 3 Nummer 2 aufgeführte Forstkarte im Maßstab 1 : 10 000 ermöglichen die Verortung im Gelände. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in den in Anlage 3 Nummer 3 aufgeführten zwölf Flurkarten.“
 - c) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Grenze des Kernbereichs ist in der topografischen Karte mit der Blattnummer 2, in der Forstkarte sowie in der Flurkarte mit der Blattnummer 11 gemäß Absatz 2 eingezeichnet.“

2. § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Schwarzberge und Spreeniederung“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von

1. Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis*, Natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, Flüssen der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculon fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*, Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*), Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, Brenndolden-Auenwiesen (*Cnidion dubii*), Mageren Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*) und Alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandebenen mit *Quercus robur* als natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes;
 2. Auen-Wäldern mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) als prioritärem natürlichen Lebensraumtyp im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes;
 3. Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Kammolch (*Triturus cristatus*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Rapfen (*Aspius aspius*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Grüner Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*) und Großer Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) als Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.“
3. Der Anlage (Kartenskizze) wird folgende Bezeichnung vorangestellt:
- „**Anlage 1** (zu § 2 Absatz 1)“.
4. In der Anlage (Flurstücksliste) wird das Wort „**Anlage**“ durch die Wörter „**Anlage 2** (zu § 2 Absatz 1)“ ersetzt.
5. Folgende Anlage 3 wird angefügt:
- „**Anlage 3** (zu § 2 Absatz 2)

1. Topografische Karte im Maßstab 1 : 10 000

Titel:	Anlage zur Verordnung für das Naturschutzgebiet „Schwarzberge und Spreeniederung“
Blattnummer	Unterzeichnung
1	unterzeichnet am 15. April 2003 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (MLUR)
2	unterzeichnet am 15. April 2003 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR

2. Forstkarte im Maßstab 1 : 10 000

Titel:	Anlage zur Verordnung für das Naturschutzgebiet „Schwarzberge und Spreeniederung“
Blattnummer	Unterzeichnung
Forstrevier 2.04 Schwarzheide Blatt 1 (2)	unterzeichnet am 15. April 2003 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR

3. Flurkarten

Titel:	Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwarzberge und Spreeniederung“			
Blattnummer	Gemarkung	Flur	Maßstab	Unterzeichnung
1	Radinkendorf	1	1 : 4 000	unterzeichnet am 15. April 2003 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR
2	Radinkendorf	2	1 : 4 000	unterzeichnet am 15. April 2003 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR
3	Neubrück	7	1 : 2 500	unterzeichnet am 15. April 2003 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR
4	Neubrück	9	1 : 2 500	unterzeichnet am 15. April 2003 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR
5	Neubrück	10	1 : 2 500	unterzeichnet am 15. April 2003 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR
6	Neubrück	11	1 : 2 500	unterzeichnet am 15. April 2003 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR
7	Neubrück	12	1 : 5 000	unterzeichnet am 15. April 2003 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR
8	Neubrück	13	1 : 3 000	unterzeichnet am 15. April 2003 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR
9	Ragow	3	1 : 4 000	unterzeichnet am 15. April 2003 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR
10	Ragow	4	1 : 5 000	unterzeichnet am 15. April 2003 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR
11	Ragow	6	1 : 5 000	unterzeichnet am 15. April 2003 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR
12	Beeskow	3	1 : 4 000	unterzeichnet am 15. April 2003 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR“.

Artikel 10**Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwarzwasser bei Lipsa“**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwarzwasser bei Lipsa“ vom 13. März 2002 (GVBl. II S. 258) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in einer topografischen Karte als Übersichtskarte und in zwei Flurkarten mit ununterbrochener Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die Übersichtskarte mit der Blattnummer 4649-NW im Maßstab 1 : 10 000, unterzeichnet von der Siegelverwahrerin am 13. März 2002, Siegelnummer 39 des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (MLUR), ermöglicht die Verortung im Gelände. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in den zwei Flurkarten der Gemarkung Hermsdorf (Ortsteil Lipsa), Flur 1 im Maßstab 1 : 2 000 und Flur 2 im Maßstab 1 : 4 000, die am 13. März 2002 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, unterzeichnet wurden.“

2. § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung eines Teils des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Schwarzwasserniederung“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von

1. Flüssen der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion als natürlichem Lebensraumtyp von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes;
2. Auen-Wäldern mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) als prioritärem natürlichen Lebensraumtyp im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes;
3. Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Großem Mausohr (*Myotis myotis*) und Grüner Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*) als Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.“

Artikel 11

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Tanneberger Sumpf- Gröbitzer Busch“

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Tanneberger Sumpf-Gröbitzer Busch“ vom 21. Januar 2003 (GVBl. II S. 135) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in einer topografischen Karte und in drei Flurkarten mit ununterbrochener Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die topografische Karte mit der Blattnummer 4348-NW im Maßstab 1 : 10 000, unterzeichnet von der Siegelverwahrerin am 21. Januar 2003, Siegelnummer 39 des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (MLUR), ermöglicht die Verortung im Gelände. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in den drei Flurkarten der Gemarkung Gröbitz, Flur 1 und 3 jeweils im Maßstab 1 : 2 500 sowie der Gemarkung Tanneberg, Flur 1 im Maßstab 1 : 3 000, die am 21. Januar 2003 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, unterzeichnet wurden.“

2. § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Tanneberger Sumpf-Gröbitzer Busch“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von

1. Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe als natürlichem Lebensraumtyp von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes;
2. Auen-Wäldern mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) als prioritärem natürlichen Lebensraumtyp im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes.“

Artikel 12

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Treplin-Alt Zeschdorfer Fließtal“

§ 3 Absatz 2 Nummer 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Treplin-Alt Zeschdorfer Fließtal“ vom 21. Oktober 2014 (GVBl. II Nr. 80; 2017 II Nr. 13) wird wie folgt gefasst:

- „3. Fischotter (*Lutra lutra*), Elbe-Biber (*Castor fiber albicus*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Bauchiger Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*) und Schmalere Windelschnecke (*Vertigo angustior*) als Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.“

Artikel 13

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Trockenhänge Lawitz“

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Trockenhänge Lawitz“ vom 26. November 2003 (GVBl. II S. 699) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in einer topografischen Karte und in vier Flurkarten mit ununterbrochener Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die topografische Karte mit der Blattnummer 3853-SO im Maßstab 1 : 10 000, unterzeichnet von der Siegelverwahrerin am 27. November 2003, Siegelnummer 39 des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (MLUR), ermöglicht die Verortung im Gelände. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in den vier Flurkarten mit den Blattnummer 1 bis 4, die am 27. November 2003 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, unterzeichnet wurden.“

2. § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Trockenhänge Lawitz“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von

1. Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum) als natürlichem Lebensraumtyp von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes;
2. Trockenen kalkreichen Sandrasen und Subpannonischen Steppen-Trockenrasen als prioritären natürlichen Lebensraumtypen im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes.“

Artikel 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 11. Dezember 2018

Der Minister für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft

Jörg Vogelsänger